

agb's für verträge über kommunikationsdesign-leistungen

die nachfolgenden agb gelten für alle mir erteilten aufträge. sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. vertragsschluss

für verträge mit zwo13 designstudio (inhaberin: dominice walter – goethestraße 35 – 74858 aglasterhausen) im folgendem designer genannt gelten ausschließlich diese geschäftsbedingungen. abweichenden regelungen in den allgemeinen geschäftsbedingungen des kunden wird daher ausdrücklich widersprochen. angebote des designers in prospekten, anzeigen usw. sind – auch bezüglich der preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche zusicherung erfolgt. der kunde erhält ein anbot des designers per post/fax oder als pdf per emailversand zum eigenausdruck. sofern der kunde mit allen darin aufgeführten leistungen einverstanden ist, bestätigt er seine auftragserteilung durch eine unterschrift auf dem anbot, welches er dem designer zurückfaxt oder per post sendet. diese unterschriebene auftragsbestätigung gilt als auftragserteilung. mündliche nebenabreden sind unwirksam. änderungen der bedingungen, einschließlich dieser schriftformklausel, bedürfen der schriftform.

2. urheberrecht und nutzungsrechte

- 2.1 jeder dem designer erteilte auftrag ist ein urheberwerkvertrag, der auf die einräumung von nutzungsrechten an den werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2 alle entwürfe und reinzeichnungen unterliegen dem urheberrechtsgesetz. die bestimmungen des urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 urhg erforderliche schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3 die entwürfe und reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche einwilligung des designers weder im original noch bei der reproduktion verändert werden. jede nachahmung - auch von teilen - ist unzulässig. ein verstoß gegen diese bestimmung berechtigt den designer, eine vertragsstrafe in höhe der doppelten vereinbarten vergütung zu verlangen. ist eine vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem tarifvertrag für design- leistungen sdst/agd übliche vergütung als vereinbart.
- 2.4 der designer überträgt dem auftraggeber die für den jeweiligen zweck erforderlichen nutzungsrechte. soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache nutzungsrecht übertragen. eine weitergabe der nutzungsrechte an dritte bedarf der schriftlichen vereinbarung. die nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger bezahlung der vergütung über. der designer hat das recht, auf den vervielfältigungsstücken als urheber genannt zu werden.
- 2.5 eine verletzung des rechts auf namensnennung berechtigt den designer zum schadenersatz. ohne nachweis eines höheren schadens beträgt der schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem tarifvertrag für design-leistungen sdst/agd üblichen vergütung. das recht, einen höheren schaden bei nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 2.6 vorschläge des auftraggebers oder seine sonstige mitarbeit haben keinen einfluss auf die höhe der vergütung. sie begründen kein miturheberrecht.

3. vergütung

- 3.1 entwürfe und reinzeichnungen bilden zusammen mit der einräumung von nutzungsrechten eine einheitliche leistung. die vergütung erfolgt auf der grundlage des vergütungstarifvertrages für design-leistungen sdst/agd, sofern keine anderen vereinbarungen getroffen wurden. die vergütungen sind nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2 werden keine nutzungsrechte eingeräumt und nur entwürfe und/oder reinzeichnungen geliefert, entfällt die vergütung für die nutzung.
- 3.3 werden die entwürfe später oder in größerem umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der designer berechtigt, die vergütung für die nutzung nachträglich in rechnung zu stellen bzw. die differenz zwischen der höheren vergütung für die nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 3.4 die anfertigung von entwürfen und sämtliche sonstigen tätigkeiten, die der designer für den auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. fälligkeit der vergütung

- 4.1. die vergütung ist bei ablieferung des werkes fällig. sie ist ohne abzug zahlbar. werden die bestellten arbeiten in teilen abgenommen, so ist eine entsprechende teilvergütung jeweils bei abnahme des teiles fällig. erstreckt sich ein auftrag über längere zeit oder erfordert er vom designer hohe finanzielle vorleistungen, so sind angemessene abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der gesamtvergütung bei auftragserteilung, 1/3 nach fertigstellung von 50% der arbeiten, 1/3 nach ablieferung.
- 4.2 bei zahlungsverzug kann der designer verzugszinsen in höhe von 4% über dem basiszins der europäischen zentralbank verlangen. die geltendmachung eines nachgewiesenen höheren schadens bleibt davon unberührt.

5. sonderleistungen, neben- und reisekosten

- 5.1 sonderleistungen wie die umarbeitung oder änderung von reinzeichnungen, manuskriptstudium oder drucküberwachung werden nach dem zeitaufwand entsprechend dem tarifvertrag für design- leistungen sdst/agd gesondert berechnet.
- 5.2 der designer ist berechtigt, die zur auftragserteilung notwendigen fremdleistungen im namen und für rechnung des auftraggebers zu bestellen. der auftraggeber verpflichtet sich, dem designer entsprechende vollmacht zu erteilen.
- 5.3 soweit im einzelfall verträge über fremdleistungen im namen und für rechnung des designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der auftraggeber, den designer im innenverhältnis von sämtlichen verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem vertragsabschluss, ergeben. dazu gehört insbesondere die übernahme der kosten.
- 5.4 auslagen für technische nebenkosten, insbesondere für spezielle materialien, für die anfertigung von modellen, fotos, zwischenaufnahmen, reproduktionen, satz und druck etc. sind vom auftraggeber zu erstatten.
- 5.5 reisekosten und spesen für reisen, die im zusammenhang mit dem auftrag zu unternehmen und mit dem auftraggeber abgesprochen sind, sind vom auftraggeber zu erstatten.

6. eigentumsvorbehalt

- 6.1 an entwürfen und reinzeichnungen werden nur nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch eigentumsrechte übertragen.
- 6.2 die originale sind daher nach angemessener frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. bei beschädigung oder verlust hat der auftraggeber die kosten zu ersetzen, die zur wiederherstellung der originale notwendig sind. die geltendmachung eines weitergehenden schadens bleibt unberührt.
- 6.3 die versendung der arbeiten und von vorlagen erfolgt auf gefahr und für rechnung des auftraggebers.
- 6.4 der designer ist nicht verpflichtet, dateien oder layouts, die am computer erstellt wurden, an den auftraggeber herauszugeben. wünscht der auftraggeber die herausgabe von computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. hat der designer dem auftraggeber computerdateien zur verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger zustimmung des designers geändert werden.

7. korrektur, produktionsüberwachung und belegmuster

- 7.1 vor ausführung der vervielfältigung sind dem designer korrekturen vorzulegen.
- 7.2 die produktionsüberwachung durch den designer erfolgt nur aufgrund besonderer vereinbarung. bei übernahme der produktionsüberwachung ist der designer berechtigt, nach eigenem ermesen die notwendigen entscheidungen zu treffen und entsprechende anweisungen zu geben. er haftet für fehler nur bei eigenem verschulden und nur für vorsatz und grobe fahrlässigkeit.
- 7.3 von allen vervielfältigten arbeiten überlässt der auftraggeber dem designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete belege unentgeltlich. der designer ist berechtigt, diese muster zum zwecke der eigenwerbung zu verwenden.

8. haftung

- 8.1 der designer verpflichtet sich, den auftrag mit größtmöglicher sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene vorlagen, filme, displays, layouts etc. sorgfältig zu behandeln. er haftet für entstandene schäden nur bei vorsatz und grober fahrlässigkeit. ein über den materialwert hinausgehender schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 8.2 der designer verpflichtet sich, seine erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. darüber hinaus haftet er für seine erfüllungsgehilfen nicht.
- 8.3 sofern der designer notwendige fremdleistungen in auftrag gibt, sind die jeweiligen auftragnehmer keine erfüllungsgehilfen des designers. der designer haftet nur für eigenes verschulden und für vorsatz und grobe fahrlässigkeit.
- 8.4 mit der genehmigung von entwürfen, reinausführungen oder reinzeichnungen durch den auftraggeber übernimmt dieser die verantwortung für die richtigkeit von text und bild.
- 8.5 für die auftraggeber freigegebene entwürfe, texte, reinausführungen und reinzeichnungen entfällt jede haftung des designers.
- 8.6 für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche zulässigkeit und eintragungsfähigkeit der arbeiten haftet der designer nicht.
- 8.7 beanstandungen gleich welcher art sind innerhalb von 14 tagen nach ablieferung des werks schriftlich beim designer geltend zu machen. danach gilt das werk als mangelfrei angenommen.

9. gestaltungsfreiheit und vorlagen

- 9.1 im rahmen des auftrags besteht gestaltungsfreiheit. reklamationen hinsichtlich der künstlerischen gestaltung sind ausgeschlossen. wünscht der auftraggeber während oder nach der produktion änderungen, so hat er die mehrkosten zu tragen. der designer behält den vergütungsanspruch für bereits begonnene arbeiten.
- 9.2 verzögert sich die durchführung des auftrags aus gründen, die der auftraggeber zu vertreten hat, so kann der designer eine angemessene erhöhung der vergütung verlangen. bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit kann er auch schadenersatzansprüche geltend machen. die geltendmachung eines weitergehenden verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3 der auftraggeber versichert, dass er zur verwendung aller dem designer übergebenen vorlagen berechtigt ist. sollte er entgegen dieser versicherung nicht zur verwendung berechtigt sein, stellt der auftraggeber den Designer von allen ersatzansprüchen dritter frei.

10. anwendbares recht und erfüllungsort

die vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher rechtsbeziehungen aus diesem vertragsverhältnis die anwendung deutschen rechts. auch im grenzüberschreitenden verkehr gilt deutsches recht unter ausschluss des un-kaufrechts. als erfüllungsort für alle beiderseitigen leistungen aus dem vertrag wird aglasterhausen vereinbart. gerichtsstand ist mosbach.

11. schlussbestimmungen

- 11.1 die unwirksamkeit einer der vorstehenden bedingungen berührt die geltung der übrigen bestimmungen nicht. es gilt das recht der bundesrepublik deutschland.